

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Am Holländer Döbeln“,
Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Döbeln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schülerinnen und Schüler der Oberschule „Am Holländer“ in Döbeln.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. die Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln im Rahmen der Ganztagsbetreuung
 - b. die Anerkennung besonderer Leistungen
 - c. die Beschaffung von Lehr-, Lern und Anschauungsmaterial zur Ermöglichung der Bildungsziele der Schule
 - d. die Unterstützung von Schulveranstaltungen, insbesondere kultureller, berufsorientierter und sportlicher Art
 - e. die Förderung der Digitalisierung der Schule
 - f. die Unterstützung des internationalen Schülerinnen- und Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen sowie
 - g. die Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten.
3. Der Verein und seine Mitglieder verstehen sich als Repräsentantinnen und Repräsentanten der Oberschule „Am Holländer“ in Döbeln.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere Förderung der Jugendhilfe, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Erziehung, Förderung von Kriminalprävention, Förderung des Sports, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt, insbesondere jedoch aktuelle und ehemalige Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, sowie Eltern von Schülern und Schülerinnen der Oberschule "Am Holländer" in Döbeln.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Unterstützung der Kommunikation Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder mit Einschreiben gegen Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Adresse zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 7

Beiträge

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einer/einem Vorsitzenden
 - b. einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einer Schriftführerin/ einem Schriftführer
 - d. einer Kassenführerin / einem Kassenführer
 - e. einer Beisitzerin/ einem Beisitzer
2. Gesetzliche Vertretung im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet er in eigener Verantwortung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder auf offizielle Einladung der/des Vorstandsvorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ordnung zur Kassenprüfung zu erlassen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b. den Vorstand und die Kassenprüfer/innen zu wählen,
 - c. den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten und
 - d. über Satzungsänderungen zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Dies kann unter besonderen Bedingungen und mit Begründung durch den Vorstand auch online erfolgen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in geeigneter Form an die Mitglieder versandt worden sein. Die Einladung wird an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. Über die Versammlung ist eine von der/ vom Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/innen, die die Jahresrechnungen des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Eine verspätete Prüfung muss begründet werden.

§ 12 Datenschutz

1Es gelten die gesetzlichen Regelungen. 2Wer innerhalb des Vereins Zugang zu personenbezogenen Daten, Geschäftsgeheimnissen oder ähnlichen hat, hat zu Beginn der Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Sie werden mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht wirksam.

§14 Weitere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht getroffen sind, gelten für die Rechtsverhältnisse des Vereins die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger der Oberschule „Am Holländer“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Oberschule „Am Holländer“ zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2023 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.